

9.2. Beschäftigung von Ausländern in Belgien : einfach und sicher

Vorübergehende Aufträge in Belgien: Limosa-Meldung

Einleitung:

Ab 1. April 2007 (K.E. vom 28/03/2007) müssen ausländische Arbeitnehmer und Selbstständige in Belgien gemeldet werden. Mit dem Limosa-Projekt wollen die belgischen Behörden Einblick in die Beschäftigung aus dem Ausland gewinnen. Deswegen muss jede ausländische Beschäftigung über eine elektronische Anwendung gemeldet werden. Dadurch wird der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Europa besser gewährleistet. Außerdem wird die legale Beschäftigung in Belgien gewährleistet, unter Respekt der europäischen Regeln. Das ist im Interesse aller!

1. Wer muss gemeldet werden?

Wenn jemand aus dem Ausland kommt, um in Belgien vorübergehend oder teilzeitig zu arbeiten, muss er dies vorab den öffentlichen Behörden melden.

Die Limosa-Meldepflicht gilt für alle

- ausländischen Arbeitnehmer, die vorübergehend oder teilweise in Belgien tätig sind und im Prinzip nicht der belgischen Sozialversicherungspflicht unterliegen;
- Selbstständigen, die - ungeachtet, ob sie der belgischen Sozialversicherungspflicht unterliegen - vorübergehend oder teilweise in Belgien tätig sind.

Die Limosa-Meldepflicht gilt nicht für Praktikanten, freiwillige Mitarbeiter, Au-pairs usw.

Arbeitnehmer

Allgemein muss eine Meldung bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern erfolgen, die

- gewöhnlich in einem anderen Land als Belgien arbeiten
- in einem anderen Land als in Belgien eingestellt wurden

Anders gesagt: Die Limosa-Meldepflicht gilt für alle Arbeitnehmer, die vorübergehend oder teilweise in Belgien von einem nicht belgischen Arbeitgeber beschäftigt werden.

Selbstständige

Eine Meldung ist für jeden Selbstständigen vorgeschrieben, der vorübergehend selbstständig eine Aktivität in Belgien ausübt, sich aber hier nicht dauerhaft aufhält.

Ausnahmen

Bestimmte Personen brauchen sich wegen des Grundes und der Dauer ihres Aufenthalts nicht zu melden. Vor allem für kurzfristige Aufträge in Belgien gelten Befreiungen von der Limosa-Meldepflicht. Außerdem unterliegen nicht alle grenzüberschreitenden Arbeitnehmer der Limosa-Meldepflicht. Es ist wichtig, konkret zu prüfen, ob die betroffenen Arbeitnehmer oder Selbstständigen in den Geltungsbereich der Limosa-Meldepflicht fallen.

Wer ist befreit?

- Internationaler Transport

Freigestellt sind Arbeitnehmer und Selbstständige im Sektor des internationalen Personen- und Gütertransports. Diese Freistellung gilt allerdings nicht für die Ausführung von Kobotage-Tätigkeiten in Belgien. Das bedeutet, wenn jemand in Belgien Güter abholt und diese auch in Belgien abliefern.

Beispiele:

- Eine französische Transportfirma, die Güter im Auftrag eines belgischen Kunden in Amsterdam abholt und bei einem Kunden in Brügge abliefern, ist von der Limosa-Meldepflicht befreit.
- Eine französische Firma, die in Belgien Güter beim Kunden A abholt und anschließend bei einem anderen Kunden in Belgien abliefern, ist jedoch nicht freigestellt.

Hinweis:

Transportunternehmen aus bestimmten EU-Mitgliedstaaten dürfen vorübergehend keine Kabotage-Tätigkeiten in Belgien durchführen. Ausführlichere Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission, Generaldirektion Energie und Verkehr.

Transportunternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die Kabotage-Tätigkeiten in Belgien durchführen wollen, benötigen eine gemeinschaftliche Transportgenehmigung, ebenso wie es für andere Transporttätigkeiten der Fall ist. Diese Genehmigung können Sie im Land ihrer Niederlassung erhalten.

● **Wissenschaftliche Kongresse**

Arbeitnehmer und Selbständige werden freigestellt, wenn sie an wissenschaftlichen Kongressen in Belgien teilnehmen.

Beispiel:

Der brasilianische Arzt, der während zwei Wochen einem medizinischen Kongress in Brüssel beiwohnt, ist freigestellt.

● **Versammlungen in einem begrenzten Kreis**

Arbeitnehmer und Selbständige werden freigestellt, wenn sie Versammlungen in einem begrenzten Kreis in Belgien beiwohnen. Um die Freistellung zu beanspruchen, dürfen sie sich insgesamt nicht länger als 60 Tage pro Jahr auf solchen Versammlungen in Belgien aufhalten. Außerdem darf jede Versammlung nicht länger als 20 aufeinander folgende Kalendertage dauern.

Es handelt sich hier um unterschiedliche Arten von Versammlungen: strategische Besprechungen, Vertragsverhandlungen mit einem Kunden, Evaluierungsgespräche...

Beispiele:

- Der General Manager eines US-amerikanischen multinationalen Unternehmens ist von der Limosa-Meldepflicht befreit, wenn er sich während elf Tagen zu Evaluierungsgesprächen mit den europäischen Country Managers in der Europa-Zentrale in Belgien aufhält.

- Der italienische Manager, der einen fünftägigen Fortbildungskurs in Antwerpen besucht, ist von der Limosa-Meldepflicht befreit.

● **Installation und Montage von Gütern**

Arbeitnehmer und Selbständige, die für die Erstmontage und/oder Erstinstallation einer Güterlieferung nach Belgien entsandt werden, sind von der Limosa-Meldepflicht befreit. Es muss sich dabei um qualifizierte und/oder spezialisierte Arbeitnehmer des Unternehmens oder den Selbständigen handeln, das bzw. der die Güter liefert. Die Arbeiten dürfen nicht länger als acht Tage dauern. Darüber hinaus gilt diese Ausnahme nicht für Aktivitäten im Bausektor.

Beispiel:

Eine amerikanische Firma verkauft eine technologisch hochwertige Druckpresse an eine belgische Druckerei. Die Firma entsendet zwei Techniker. Sie müssen die Druckpresse installieren, einstellen und das Personal des belgischen Kunden einweisen. Diese Tätigkeit dauert fünf Tage. Diese amerikanische Firma und ihre Arbeitnehmer sind von der Limosa-Meldepflicht befreit.

● **Dringende Restaurierungs- oder Wartungsarbeiten**

Spezialisierte Techniker ausländischer Unternehmen und Selbständige, die zu dringenden Wartungs- oder Reparaturarbeiten an Maschinen oder Geräten nach Belgien kommen, sind von der Limosa-Meldepflicht befreit.

Es muss sich dabei um Maschinen oder Geräte handeln, die von ihrem Arbeitgeber oder den Selbständigen an das Unternehmen geliefert wurden, in dem die Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Die Techniker dürfen nicht länger als fünf Tage pro Monat in Belgien verbleiben.

Beispiel:

Die Klimaanlage eines belgischen Unternehmens ist defekt. Der Betrieb wendet sich an den französischen Lieferanten, der einen Techniker schickt. Nach einem halben Tag ist das technische Problem gelöst. Der französische Lieferant/Arbeitgeber ist von der Limosa-Meldepflicht befreit.

- **Selbstständige Geschäftsleute**

Selbstständige Geschäftsleute sind von der Limosa-Meldepflicht befreit, wenn sie für ihre Tätigkeiten nicht länger als fünf Tage pro Monat in Belgien verbleiben.

Selbstständige Geschäftsführer und Bevollmächtigte von Gesellschaften sind ebenfalls von der Limosa-Meldepflicht befreit, wenn sie in Belgien an Sitzungen des Verwaltungsrates oder allgemeinen Sitzungen von Gesellschaften teilnehmen. Auch sie dürfen sich für diese Tätigkeiten monatlich nicht länger als fünf Tage in Belgien aufhalten.

- **Sportler**

Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen, die zur Teilnahme an internationalen Sportwettkämpfen nach Belgien einreisen, sind von der Limosa-Meldepflicht befreit. Sie dürfen sich nur für die Dauer eines Sportwettkampfes und maximal drei Monate je Kalenderjahr in Belgien aufhalten.

Diese Befreiung gilt auch für:

- Schiedsrichter
- Begleiter
- offizielle Vertreter, Personal und alle durch internationale oder nationale Sportverbände anerkannten Personen

Selbstständige Sportler und ihre selbständigen Begleiter, die keinen Hauptwohnsitz in Belgien besitzen, werden von der Limosa-Meldepflicht befreit, wenn sie in Belgien berufliche Leistungen ausüben und dazu nicht länger als drei Monate pro Kalenderjahr in Belgien verbringen.

- **Künstler**

Künstler mit internationalem Ruf sind von der Limosa-Meldepflicht befreit, wenn sie für ihre Tätigkeiten nicht länger als 21 Tage pro Quartal in Belgien verbleiben. Diese Befreiung gilt ebenso für ihre Begleiter, die für einen Auftritt erforderlich sind und die als Arbeitnehmer nach Belgien einreisen. Selbstständige Künstler und deren selbstständige Begleiter, die keinen Hauptwohnsitz in Belgien besitzen, werden von der Limosa-Meldepflicht befreit, wenn sie in Belgien berufliche Leistungen erbringen und sich dazu nicht länger als 21 Tage pro Quartal in Belgien aufhalten.

- **Wissenschaftler**

Wissenschaftler/Forscher einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung, die sich normalerweise im Ausland aufhalten, sind von der Limosa-Meldepflicht befreit. Das gilt zumindest dann, wenn sie in Belgien als Gast an einem wissenschaftlichen Programm einer Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung teilnehmen. Sie dürfen jedoch nicht länger als 3 Monate pro Kalenderjahr in Belgien bleiben, um die Freistellung zu beanspruchen.

- **Behördenpersonal**

Arbeitnehmer, die als statutarische oder vertragliche Mitarbeiter im Dienst einer ausländischen Behörde stehen, sind von der Limosa-Meldepflicht befreit.

Beispiel:

Ein slowenischer Beamter, der im Rahmen des Vorsitzes im EU-Ministerrat für ein Jahr in die ständige Vertretung seines Landes in Brüssel berufen wird, ist von der Limosa-Meldepflicht befreit.

- **Internationale Einrichtungen**

Arbeitnehmer einer internationalen Einrichtung öffentlichen Rechts, die in Belgien niedergelassen ist, sind von der Limosa-Meldepflicht befreit. Der Status dieser Einrichtung muss allerdings durch einen ratifizierten Vertrag geregelt sein.

Beispiel:

Der US-amerikanische Kommunikationsmanager, der für ein halbes Jahr bei der NATO arbeitet, ist von der Limosa-Meldepflicht befreit.

- **Diplomaten**

Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Korps sind von der Limosa-Meldepflicht befreit.

2. Wer führt die Meldung aus?

Wenn Sie als Arbeitgeber jemanden nach Belgien aussenden, sind Sie für die entsprechende Meldung zuständig. Wenn Sie als Selbstständiger teilweise/ befristet in Belgien arbeiten, sind Sie selbst für die entsprechende Meldung zuständig. Sie können die Meldung auch von einem Dienstleister einreichen lassen. Als Arbeitgeber/Selbstständiger sind Sie juristisch gesehen jedoch weiterhin für die Meldung zuständig.

3. Wann erfolgt die Meldung?

Sie müssen die Meldung ausführen, bevor die Arbeiten aufgenommen werden.

Allgemeine Daten

Für einen Arbeitnehmer oder einen Selbstständigen müssen folgende Daten angegeben werden:

- die Identifikationsangaben des Arbeitnehmers oder Selbstständigen - Beginn- und Enddatum der Entsendung nach Belgien
- Baugewerbe oder Zeitarbeit -Arbeitsplatz in Belgien der tatsächlichen Erfüllung der Leistungen
- die Identifikationsangaben des belgischen Kunden oder Auftraggebers

Spezifische und zusätzliche Daten für einen Arbeitnehmer

- Identifikationsangaben des Arbeitgebers
- Stundenplan des Arbeitnehmers

4. Wie führen Sie eine Meldung aus?

Sie müssen zuerst einen Benutzernamen und ein Kennwort beantragen. Danach können Sie über den Onlinedienst schnell und einfach eine Meldung machen. Sie erhalten per E-Mail eine Bestätigung Ihrer Benutzerkontoanmeldung. Diese Bestätigungs-E-Mail enthält einen Link, über den Sie Ihren Zugang innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt dieser E-Mail aktivieren müssen. Falls Sie Ihren Zugang nicht innerhalb von 72 Stunden aktiviert haben, können Sie sich an den Kontakt-Center wenden. Anschließend können Sie Meldungen über die Limosa-Website einreichen.

Für die Registrierung Ihres Benutzerkontos müssen Sie folgende Daten angeben:

- Ihre E-Mail-Adresse
- Ihre Identifizierungsnummer der belgischen Sozialen Sicherheit (INSS)

Oder die Daten Ihrer Identität:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Adresse
- Identifikationsnummer Ihres Herkunftslandes (Steuernummer, Reisepass-, Sozialversicherungs- oder Rentennummer).

Zusätzliche Daten für belgische Benutzer und nicht belgische Unternehmen mit einer LSS-Eintragungsnummer oder einer Unternehmensnummer:

- Unternehmensnummer oder LSS-Eintragungsnummer
- Festnetznummer oder Mobilfunknummer

Beantragen Sie einen gesicherten Zugriff als belgisches Unternehmen. Mit dieser Zugriffsart können Sie ebenso andere Dienste nutzen, wie DIMONA, DmfA usw.

Falls Sie bereits einen gesicherten Zugriff besitzen (Benutzername und Kennwort), können Sie ihn ebenso für den Zugriff auf Limosa verwenden.

Falls Sie als belgischer Benutzer keinen gesicherten Zugriff besitzen, können Sie für dringende Meldungen vorübergehend einen vereinfachten Zugriff auf Limosa verwenden. Danach werden Sie aufgefordert, einen gesicherten Zugriff als belgisches Unternehmen zu beantragen.

Ihre Vorteile

Sie können bereits eingegebene Daten wiederverwenden. Auf diese Weise brauchen Sie bereits eingegebene Daten nicht erneut einzugeben, Ihre nächsten Meldungen verlaufen schneller und Sie können die bereits eingereichten Meldungen verwalten (verlängern - annullieren).

5. Was erhalten Sie nach der Einreichung?

Sie erhalten für jede Meldung einen Meldungsnachweis Limosa (Dokument LI).

Jeder ausgesandte Arbeitnehmer oder Selbstständige muss diese Limosa-1-Bescheinigung Meldungsnachweis Limosa (Dokument LI) seinem belgischen Kunden in jedem Fall vorweisen. Dies hat vor dem effektiven Arbeitsbeginn zu erfolgen. Der Meldungsnachweis Limosa (Dokument LI) muss bei einer eventuellen Kontrolle eines Sozialinspektionsdienstes immer vorgelegt werden können.

Beispiele:

Ein spanischer Journalist wird für die Berichterstattung über EU-Aktivitäten von seiner Presseagentur nach Belgien entsandt. Die spanische Presseagentur besitzt keine belgische Niederlassung. Der betreffende Journalist muss den Meldungsnachweis Limosa (Dokument LI) immer bei sich tragen.

Kann eine Person keine Meldungsnachweis Limosa (Dokument LI) vorlegen, muss der belgische Auftraggeber oder Kunde dies den belgischen Behörden melden. Er ist gesetzlich dazu verpflichtet!

Seit 01.03.2014 umfasst der Meldungsnachweis LI einen QR-Code. Damit können Sie Personen, die Immobilienarbeiten ausführen, ganz einfach in Checkinatwork registrieren. Ab 14.04.2015 enthält der QR-Code auch die wichtigsten Daten aus der Limosa-Meldung.

6. Genießen Sie die Limosa-Vorteile

Mit der Limosa-Meldung wird eine Reihe von Behördengängen vereinfacht. So sind Sie als Arbeitgeber, der Arbeitnehmer nach Belgien entsendet, von der Erstellung bestimmter belgischer Dokumente befreit. Es handelt sich dabei um:

- die Arbeitsschutzordnung
- das Personalregister und
- die Kontrollbestimmungen für die Teilzeitarbeitnehmer.

Diese Vorteile gelten sowohl wenn Sie die Limosa-Meldung vorgenommen haben als auch wenn Sie von der Limosa-Meldung befreit sind.

Ebenso wenig brauchen Sie für Ihre Arbeitnehmer belgische Lohnunterlagen anzulegen, wenn Sie in Ihrem Land gleichartige Unterlagen anlegen und zur Verfügung halten.

7. Sanktionen vermeiden

Die Missachtung der Limosa-Gesetzgebung kann zu Sanktionen führen. Durch die Vornahme der Limosa-Meldung beugen Sie, wie ein belgischer Benutzer, diesen Sanktionen vor.

8. Wie lange bleibt die Limosa-Meldung gültig?

In der Limosa-Meldung geben Sie an, wie lange die Tätigkeit in Belgien vermutlich dauern wird. Dauert Sie länger als vorausgesehen, müssen Sie eine neue Meldung vornehmen. Erhalten Sie letzten Endes den Auftrag nicht, müssen Sie die Meldung annullieren.

9. Sonstige Verpflichtungen

Neben der Meldepflicht gibt es unter Umständen noch andere Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Für einige dieser gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen sind zusätzliche Verwaltungsformalitäten und/oder finanzielle Beiträge erforderlich. Bei anderen Verpflichtungen müssen Sie bestimmte Mindestvorschriften einhalten. Zu Ihrer Unterstützung haben wir hier diese andere, Verpflichtungen, die im Rahmen einer befristeten Einstellung/Dienstleistung in Belgien eventuell eventuell für Sie zutreffen, zusammengestellt.

Bevor Sie nach Belgien kommen:

- Reisedokumente
- Aufenthaltsgenehmigung
- Beschäftigungserlaubnis
- Berufskarte
- Berufsbefähigung
- Unternehmensnummer
- Gemeinschaftliche Transportgenehmigung

Wenn Sie in Belgien sind:

- Arbeitsrechtliche Verpflichtungen (Lohn- und Arbeitsbedingungen)
- Sozialdokumente (E101 Formular)
- Steuerliche Verpflichtungen (Einkommenssteuer, MWST- Erklärungen, usw.)
- Beschäftigung im Bausektor in Belgien (Registrierungsverpflichtungen)
- Arbeitsmeldung und Anwesenheitsregistrierung

Quelle: www.socialsecurity.be - MITTELSTÄNDLER 05-2015